

Städtetag NRW | Gereonstraße 18-32 | 50670 Köln

Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/1718**

A01, A17



Stellungnahme des Städtetages Nordrhein-Westfalen

„36 Grad und es wird noch heißer“ – Das Land NRW muss sich für die kommenden Hitzewellen wappnen

02.09.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die gewährte Fristverlängerung zur Möglichkeit zum Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 18/9163 „36 Grad und es wird noch heißer“ – Das Land NRW muss sich für die kommenden Hitzewellen wappnen Stellung nehmen zu dürfen (s. Anlage).

Kontakt

Alice Balbo
alice.balbo@staedtetag.de
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Telefon 0221 3771-650
Telefax 0221 3771-7609

www.staedtetag-nrw.de

Gerne stehen wir Ihnen für einen weiterführenden Austausch zur Verfügung.

Aktenzeichen
70.19.05 N

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Dr. Christine Wilcken

Anlage

02.09.2024

Stellungnahme des Städtetages Nordrhein-Westfalen

„36 Grad und es wird noch heißer“ – Das Land NRW muss sich für die kommenden Hitzewellen wappnen

Allgemeines

Der Städtetag NRW unterstreicht die dringend erforderlichen Maßnahmen zur Bewältigung der zunehmenden Hitzewellen. **Kommunen als Lebensorte der Menschen nehmen eine zentrale Rolle bei der Hitzevorsorge und beim Hitzeschutz ein.** Die Städte sind dabei beim Hitzeschutz längst aktiv. Das Maßnahmenbündel ist breit und vielfältig. Die Städte sorgen für mehr Grün und mehr Wasser in der Stadt, für Frischluftschneisen, begrünte Fassaden und Dächer und nicht zuletzt auch für Trinkbrunnen. Nicht weniger wichtig sind Beratung und Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger. Die Städte geben Hitzeschutztipps und veröffentlichen online Hitzekarten. Zunehmend etablieren sich Apps, die Hitzeinseln anzeigen und Menschen rechtzeitig vor zu hohen Temperaturen warnen können. Hitzeschutz wird für die Städte eine umfassende Daueraufgabe.

Denn der Trend der heißen Sommer und die Häufung von Hitzewellen und Tropennächten werden weiter zunehmen. **Dies erfordert neben einer kurzfristigen auch eine langfristige Strategie und Förderung.**

Zu den Feststellungen im Antrag

Viele Kommunen verfügen nicht über die notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen, um umfassende Hitzeaktionspläne eigenständig zu entwickeln und umzusetzen. **Unterstützung durch Bund und Land ist daher unerlässlich,** um diese Lücken zu schließen. Der Antrag findet daher unsere Unterstützung.

Im Mittelpunkt einer gelungenen Hitzeaktionsplanung sollte die **Gesundheitsvorbeugung** stehen. Sie liegt in der Federführung der kreisfreien Städte, der Kreise und des Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD). Dies gilt insbesondere für die sogenannten Alarmsysteme bzw. Informationskaskaden.

Kreisangehörige Kommunen können hier mit baulichen Anpassungen im öffentlichen Gebäudebestand unterstützen sowie in die Erstellung von Hitzeaktionsplänen auf Kreisebene mitwirken. Voraussetzung ist die Bereitstellung von Fördermitteln zur Deckung der finanziellen und personellen Bedarfe.

Gemeinsame Aufgaben sind die **Sensibilisierung und Aktivierung der Stadtgesellschaft** zum gemeinsamen Handeln sowie die **niedrigschwellige Aufklärung zu den Risiken und dem richtigen Umgang mit Hitzeereignissen**. Die Bereitstellung geeigneter Werkzeuge durch das Land im Sinne eines flächendeckenden und ganzheitlichen Vorgehens wäre empfehlenswert (Instrumentenkoffer).

Im Detail nehmen wir zu ausgewählten Forderungen wie folgt Stellung:

1. Zu Punkt 1 – Auskömmliche Finanzierung für Kommunen sicherstellen

Eine auskömmliche Finanzierung ist Voraussetzung für eine nachhaltige Umsetzung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen in den Kommunen. Dies erfordert erhebliche finanzielle Mittel. Auf der konzeptionellen Ebene sprechen wir uns dafür aus, Klimaanpassungskonzepte als Pflichtaufgabe zu regeln. Das Land ist aufgefordert, das Bundesklimaanpassungsgesetz in diesem Sinne rasch umzusetzen. In diesem Rahmen muss diskutiert werden, ob Hitzeaktionspläne Teil von Klimaanpassungskonzepten sein sollten. Zur Frage der Finanzierung von Umsetzungsmaßnahmen stehen wir der Debatte um die Klimaanpassung offen gegenüber. Dabei muss den Städten ein Budget zur Verfügung stehen, damit ihnen Mittel unbürokratisch, flexibel und planbar zur Verfügung stehen.

Die Schaffung von Hitzeschutzinfrastrukturen wie Trinkwasserbrunnen, schattenspendenden Grünanlagen und öffentlichen Hitzeschutzräumen erfordert erhebliche Investitionen, die Kommunen allein oft nicht stemmen können. Eine langfristige und nachhaltige Unterstützung hilft der Planbarkeit in den Kommunen, um solche lebenswichtigen Infrastrukturen zu realisieren.

Der Städtetag spricht sich für verpflichtende kommunale Klimaanpassungskonzepte aus (siehe Beschluss des Vorstandes vom 14. Juni 2023). Die Städte erwarten, dass Land und Bund dauerhaft und planbar örtliche Klimaanpassungsmaßnahmen mitfinanzieren. Dabei geht es vor allem um die Umsetzung der in den verpflichtenden Klimaanpassungskonzepten vorgesehenen Maßnahmen. Diese erfordern erhebliche Investitionen. Die Städte benötigen aufgabengerechte Mittel der Länder und des Bundes für eine erfolgreiche Umsetzung von Klimamaßnahmen mittels Klimakonzepten. Nur unter der Voraussetzung einer auskömmlichen Finanzierung ist eine Ausgestaltung als Pflichtaufgabe denkbar.

Darüber hinaus betonen wir, dass eine wirksame und effektive Förderpolitik des Landes und auch des Bundes sich an dem Ziel ausrichten muss, den Kommunen ein festes Budget für Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen über einen Zeitraum von zehn oder mehr Jahren zur Verfügung zu stellen. Eine solche Förderpolitik ist im Rahmen einer neuen Gemeinschaftsaufgabe analog Art. 91 b Grundgesetz vorstellbar.

2. Zu Punkt 2 – Unterstützung bei der Erstellung kommunaler Hitzeaktionspläne

Die geplante Unterstützung der Kommunen bei der Erstellung kommunaler Hitzeaktionspläne (HAP) ist aus Sicht des Städtetages NRW sehr zu begrüßen. Einen kommunalen Hitzeaktionsplan zu erstellen und alle relevanten Akteure einzubinden, erfordert erhebliche personelle sowie finanzielle Ressourcen. Begrenzte Förderprogramme für die Aufstellung von Hitzeaktionsplänen allein werden aber nicht reichen. Es bedarf einer dauerhaften Finanzierung.

Das Land NRW ist u.a. mit seinem Landesgesundheitszentrum eines der aktivsten Bundesländer, wenn es um das Thema Hitzevorsorge geht. Die Kommunen brauchen mehr Förderung für Hitzeschutzmaßnahmen und kommunale Hitzeaktionspläne und hier geht es um finanzielle sowie um personelle Ressourcen. Einen kommunalen Hitzeaktionsplan zu erstellen, ist eine umfassende Aufgabe. Dafür müssen verschiedene Ämter (Gesundheit, Umwelt, Stadtplanung, Soziales, Schulen, Katastrophenschutz) sowie weitere Akteure der Zivilgesellschaft zusammengebracht und viel Expertise geteilt werden. Von unseren Mitgliedsstädten werden viele positive Erfahrungen zum Thema geteilt. Es wird aber auch ersichtlich, wie zeitintensiv so ein Prozess ist.

Die Einbindung der gesamten kommunalen Perspektiven ist Voraussetzung für ein gutes Gelingen eines Hitzeaktionsplans (HAP). Hier sollten die unterschiedlichen Rollen und Bedarfe der kreisfreien und kreisangehörigen Städten angemessen berücksichtigt werden und sich in der Beteiligung der relevanten Akteurinnen und Akteure widerspiegeln. Neben der integralen ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit ein wichtiger Erfolgsfaktor.

Der Antrag entspricht den Grundsätzen des Public Health Ansatzes, indem er präventive Maßnahmen und Gesundheitsförderung in den Vordergrund stellt. Die Einführung eines HAP ist als Prozess zu verstehen, der evaluiert und weiterentwickelt werden muss. Der HAP darf nicht solitär stehen, sondern kann ein wichtiger Teil der kommunalen Gesundheitsförderungsstrategie und der Klimaanpassungsstrategie sein. Durch die Entwicklung und Umsetzung von Hitzeaktionsplänen werden nicht nur kurzfristige Schutzmaßnahmen gefördert, sondern auch langfristige Strategien zur Anpassung an den Klimawandel und zur Gesundheitsförderung etabliert.

Allerdings liegt die Hitzevorsorge als Teil der Gesundheitsvorsorge nicht allein in der Verantwortung der Kommunen. Die kreisangehörigen Städte sehen hier insbesondere den ÖGD in der Verantwortung. Hilfreich wäre eine klare gesetzliche Regelung der Zuständigkeiten von Kreis und kreisangehörigen Städten.

3. Zu Punkt 4 – Übersicht von Hitzeschutzräumen

Eine Übersicht von Hitzeschutzräumen bzw. Kühlorten kann aus Sicht des Städtetages NRW am besten auf der kommunalen Ebene ermöglicht werden. Das Angebot von Kühlorten erfordert individuelle Absprachen auf kommunaler Ebene. Eine Bereitstellung kann sich auch kurzfristig ändern. Daher ist eine flexible Handhabung auf kommunaler Ebene aus unserer Sicht praktikabler. „Kühlorte“ finden generell als Maßnahme der Hitzevorsorge auch förderrechtlich bereits Berücksichtigung.

Voraussetzung zur Bewertung dieses Antragspunktes ist eine eindeutige Definition von „kommunalen, landes- und bundeseigenen Hitzeschutzräumen“. Diese ist hier im Zusammenhang mit Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement nicht bekannt. Einzelne Kommunen (z. B. Castrop-Rauxel) haben sich auf den Weg gemacht, Einrichtungen und Unternehmen zu gewinnen, die „Hitzeschutzräume“ zur Abkühlung in Hitzesituationen zur Verfügung stellen.

Darüber hinaus verbreitet sind Veröffentlichungen von Kartenanwendungen mit der Darstellung sogenannter „Kühlorte“, die auch öffentlich zugängliche Räumlichkeiten einbeziehen. Da das Angebot von Kühlorten individuelle Absprachen auf kommunaler Ebene erfordert und eine Bereitstellung sich auch kurzfristig ändern kann und flexibel zu handhaben ist, wird der Antrag, eine Übersicht auf allen räumlichen Ebenen zu erstellen, kritisch gewertet.

Insbesondere weisen wir in diesem Zusammenhang auf die Situation wohnungs- und obdachloser Menschen hin. Sie sind besonders durch vermehrte Hitzeereignisse betroffen und gesundheitlich gefährdet. Wir sehen zudem mit großer Sorge, dass die Zahl der obdach- und wohnungslosen Menschen steigt. Alle Hitzeschutzmaßnahmen wie Wasser, Grün und Schatten kommen der ganzen Stadtbevölkerung zugute, helfen also auch den Wohnungslosen. Wichtiger Bestandteil der Hitzevorsorge sind zudem spezifische Informationsangebote und -kampagnen mit einem Fokus vor allem auf vulnerable Zielgruppen, wie ältere oder wohnungslose Menschen. Das haben einige Städte etabliert, zum Beispiel Bochum mit ihrem Hitze-konzept für Obdach- und Wohnungslose. Der Städtetag hält konkrete Maßnahmen und Strategien für notwendig, um wohnungs- und obdachlose Menschen besser vor Hitze und Extremwetter zu schützen. Dafür trägt auch das Land Verantwortung.

4. Zu Punkt 5 – Intensivierung der öffentlichen Wohnraumförderung

Eine Intensivierung der öffentlichen Wohnraumförderung im Sektor der energetischen Modernisierung ist zu begrüßen. Dennoch soll diese Aufstockung nicht zu Lasten der Neubauförderung stattfinden. Denn die Investoren benötigen die Mittel für den Neubau mindestens genauso dringend.

Das Land NRW investiert mit Abstand am meisten von allen Ländern in die Wohnraumförderung (2,7 Mrd. Euro für 2024, davon ca. 500 Millionen für die Modernisierung). Der Schwerpunkt der Wohnraumförderung liegt auf dem Neubau von bezahlbaren Mietwohnungen

sowie auf dem Neubau und Erwerb von selbst genutztem Eigentum. Die Nachfrage ist sehr groß, da die Förderkonditionen in dem ansonsten schwierigen Marktumfeld gut sind.

Fördermittel zur Modernisierung bestehenden Wohnraumes können sowohl von Investoren zur Optimierung von Mietwohnungen als auch von selbstnutzenden Eigentümern genutzt werden. Mit insgesamt 500 Mio. Euro ist das Programm gut ausgestattet und zumindest die Wohnungsunternehmen nutzen das Förderangebot. Wenn es mehr Geld für die Modernisierung geben soll, darf dies nicht zu Lasten insbesondere des Mietwohnungsneubaus geschehen, denn der Bedarf dafür ist in vielen Regionen des Landes ausgesprochen hoch.

5. Zu Punkt 7 – Förderung baulicher Hitzeschutzmaßnahmen

Eine Verstetigung und Ausweitung der Förderung für Hitzeschutzpläne und bauliche Maßnahmen ist zu begrüßen. Dennoch soll diese Förderung nicht nur für Pflege- und Gesundheitseinrichtungen gelten. Sinnvoller wäre aus unserer Sicht ein ganzheitlicher Ansatz der Stadt, nicht nur auf Einzelgebäude bezogen.

6. Zu Punkt 12 – Bereitstellung von Sonnencreme-Spendern an öffentlichen Plätzen

Die Bereitstellung von Sonnencreme-Spendern an öffentlichen Plätzen ist für die Kommunen mit einem großen Betriebs- und Unterhaltungsaufwand verbunden. Stattdessen empfehlen wir in der Sensibilisierung der Stadtbevölkerung mit gezielten Kampagnen über den richtigen Umgang mit UV-Strahlung auf Bundes- und Landesebene zu investieren.

Die Bereitstellung von Sonnencreme-Spendern an öffentlichen Plätzen würde für die Kommunen einen erheblichen Betriebs- und Unterhaltungsaufwand erzeugen und zu dem nur eine begrenzte Bevölkerungsgruppe erreichen.

Empfohlen wird stattdessen, die Stadtbevölkerung zu sensibilisieren, mit Kampagnen über den richtigen Umgang mit UV-Strahlung aufzuklären, nachhaltig zu informieren und so die Selbstverantwortung zu stärken. Dem Bildungsauftrag an Kindertageseinrichtungen und Schulen kommt hier eine besondere Bedeutung zu. Pflegeleistungen könnten angepasst und die Pflege- und Betreuungsdienste eingebunden werden.

Eine wichtige Aufklärungsrolle können auch Vereine, insbesondere Sportvereine mit Freiluftangeboten, übernehmen. Die Stärkung der Selbstverantwortung würde nachhaltig wirken und die breite Bevölkerung erreichen.

7. Zu Punkt 13 – Trinkwasserbrunnen in Kommunen

Eine verstärkte Unterstützung der Kommunen zur Finanzierung von Trinkwasserbrunnen ist zu begrüßen. Das Verhältnis von § 39 Landeswassergesetz und § 50 WHG des Bundes ist unklar. Es bedarf dringend einer Klarstellung, ob die Kosten für Bau- und Betrieb von Trinkbrunnen im öffentlichen Raum ansatzfähig sind.

Leicht verfügbares Trinkwasser ist ein wichtiger Baustein kommunaler Hitzeaktionspläne. Mit der Umsetzung der EU-Trinkwasserrichtlinie sind die Städte gehalten, Trinkwasserbrunnen beispielsweise in Parks, Fußgängerzonen und in Einkaufspassagen aufzustellen, sofern dies technisch machbar ist und dem lokalen Bedarf entspricht.

Der novellierte § 50 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) setzt die europäischen Vorgaben um. Zur öffentlichen Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge gehört danach auch, „dass Trinkwasser aus dem Leitungsnetz an öffentlichen Orten durch Innen- und Außenanlagen bereitgestellt wird, soweit dies technisch durchführbar und unter Berücksichtigung des Bedarfs und der örtlichen Gegebenheiten, wie Klima und Geografie, verhältnismäßig ist.“

Die Träger der Wasserversorgung müssen öffentliche Trinkwasserbrunnen bereitstellen und betreiben, in der Regel also die Städte. Diese können die Aufgabe entweder durch Eigenbetriebe erfüllen, auf eigene oder dritte Wasserversorgungsunternehmen in privater Rechtsform übertragen, Betriebsführer beauftragen oder Zweck- oder Wasser- und Bodenverbänden beitreten.

Durch den Verweis des § 39 LWG auf § 50 WHG ist unklar, inwieweit die Kosten für Aufstellung und Betrieb bei der Gebührenkalkulation ansatzfähig sind.

8. Zu Punkt 14 – Landesweites „Hitze-Telefon“

Die Praxis zeigt, dass Initiativen wie ein „Hitze-Telefon“ sinnvoller Teil eines örtlichen Maßnahmenpaketes sein können. Erkennbar ist aber auch, dass es hier deutlich örtliche Spezifika gibt. Daher sind die Fragen nach dem ‚Ob‘, dem ‚Wie‘ und welche (örtlichen) Informationen sinnvoll sind, unterschiedlich zu beantworten. Die Zielgenauigkeit einer landesweiten Organisation bleibt daher fraglich. Richtig ist daher auch hier, dass das Land gefordert ist, derartige örtlich hilfreiche Maßnahmen wirksamer zu unterstützen.

9. Zu Punkt 15 – Runderlass „Hitzefrei“

Aktuell wird im erwähnten Erlass eine Raumtemperatur von 27 Grad Celsius als Anhaltspunkt angeführt. Warum nun die Außentemperatur von 25 Grad Celsius im Schatten ab 10 Uhr als neuer Anhaltspunkt genutzt werden soll, erschließt sich vor dem Hintergrund sehr unterschiedlicher baulicher Rahmenbedingungen nicht.

Eine Überarbeitung des Runderlasses des MSB vom 29. Mai 2015 über die „Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen“ ist dem Städtetag NRW bisher nicht bekannt. Wir gehen davon aus, dass das MSB uns nach § 77 SchulG NRW in Fällen in schulischen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung bei einer entsprechenden Überarbeitung beteiligen wird.

Zudem sollte das Land die Schulträger vielmehr dabei finanziell unterstützen, bauliche und sonstige Maßnahmen umzusetzen zu können und die räumlichen Gegebenheiten so zu optimieren, dass ein Unterrichten und Lernen auch an Hitzetagen möglich sind.

10. Zu Punkt 18 – Koordinierungsstelle Gesundheitsbezogener Hitzeschutz im LZG NRW

Das neue Landesamt adäquat auch für Hitzeschutzaufgaben auszustatten, ist grundsätzlich richtig. Bei der Umsetzung im neuen Landesamt muss es vorrangig um die Unterstützung der kommunalen Ebene und ihrer Maßnahmen gehen.

Die proaktive Arbeit des Landeszentrum für Gesundheit NRW (LZG NRW) zum Thema kommunaler Hitzeschutz ist deutschlandweit vorbildlich. Zusammen mit einer Gruppe aktiver NRW-Kommunen werden aktuell vom LZG NRW Arbeitshilfen für kommunale Hitzeaktionspläne für verschiedene Zielgruppen (kreisfreie Städte, Kreise und kreisangehörige Städte) entwickelt. Diese Arbeit und die direkte Unterstützung der Koordinierungsstelle von Kommunen in NRW soll weiter gefördert werden. Begrüßenswert wäre zünftig beispielweise die Erarbeitung weiterer Materialien (Infobroschüren für verschiedene Zielgruppen, ggfs. auch mehrsprachig, Handlungsleitfäden, usw.), die dann den Kommunen zur Verfügung gestellt werden und dort auf die kommunalen Bedarfe zugeschnitten werden können.